

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
A – 1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
E-MAIL: Johanna.Mikl-Leitner@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0161-II/1/2014

Wien, am 18. März 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 20. Jänner 2014 unter der Zahl 407/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ungeklärter Rechtsschutz im Fall von Menschenrechtsverletzungen, offene Station, faktische Anwesenheit von PolizistInnen im Vergleich zu G4S-MitarbeiterInnen uvm im Schubhaftgefängnis Vordernberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg findet ein offener Vollzug statt. Grundsätzlich wird der gesamte Bereich für die angehaltenen Personen im Anhaltezentrum Vordernberg als „offener Vollzug“ im Sinne des § 5a Anhalteordnung (AnhO) geführt. Davon ausgenommen sind nur die Räumlichkeiten für die Sicherheitsverwahrung im 1. Obergeschoß des Angehaltenentraktes. Die jeweiligen Wohngruppen verfügen zusätzlich über einen zugehörigen Außenbereich. Zugehörig zu den Wohngruppen gehören jeweils auch eine Kleinküche mit Kühlschrank sowie ein Bereich zum Wäschewaschen mit Waschmaschine und Trockner.

In Bezug auf die Einhaltung des § 4 Abs. 3 AnhO, vor allem zum Hintanhalten von ungewollten Durchmischungen jugendlicher Personen, Erwachsener, Frauen und Familien, werden zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 AnhO die Zugänge zu

folgenden Einrichtungen zeitlich gestaffelt freigegeben: Sport und Fitnessseinrichtungen, Bibliothek, Shop, Besucherbereich und religiöser Begegnungsraum.

Der Shop ist werktags (Mo-Fr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die Bibliothek in der Betreuungszeit geöffnet. Die Bewegung innerhalb der Wohngruppen unterliegt keiner Beschränkung.

Die „Offene Station“ wird von ca. 21:00 Uhr bis ca. 07:00 Uhr geschlossen, d.h. die Angehaltenen befinden sich in diesen Zeiträumen in den ihnen zugewiesenen Wohnbereichen.

Zu Frage 5 :

Die Dienstzimmer in den Wohngruppen werden grundsätzlich in den Zeiten des offenen Vollzuges (07:00 Uhr bis 21:00 Uhr) besetzt sein.

Zu Frage 6:

Die Dienstzimmer sind grundsätzlich während der Zeiten des offenen Vollzuges von Mitarbeitern der G4S besetzt, außerhalb der Zeiten des offenen Anhaltevollzuges und bei Bedarf von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres.

Die Dienstzimmer im Bereich der Sicherheitsverwahrung werden bei Unterbringungen in diesem Bereich rund um die Uhr von Exekutivbediensteten besetzt.

Zu Frage 7:

Die Dienstzimmer dienen einerseits als Anlaufpunkt für die Angehaltenen bei Fragen, Wünschen etc. Andererseits dienen sie den Mitarbeitern als Arbeits- und Schreibplätze. Kontaktrufe aus der Unterkunftsrufanlage können ebenfalls im Bereich der Dienstzimmer angenommen und bearbeitet werden. Die freie Sicht auf die Gänge ist durch die Glasfenster der Dienstzimmer nicht gewährleistet.

Zu Frage 8:

Exekutive: rund 15

G4S: rund 20

Zu Frage 9:

Tagdienst Exekutive (07.00 Uhr bis 19.00 Uhr): Leitung, Dienstführung, Verwaltung, Vertragsvollzug, Medizin, Sicherheitszentrale, Aufnahme, Bewachung, Brandschutzgruppe/ Interventionsteam, Ausführungen und Vorführungen.

Nachtdienst Exekutive (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr): Dienstführung, Sicherheitszentrale, Aufnahme, Verschluss, Bewachung, Brandschutzgruppe/Interventionsteam, Ausführungen und Vorführungen.

G4S (Tagdienst 07:00 bis 19:00 Uhr): Begleitung Wachzimmerdienst Sicherheitszentrale (keine Tätigkeiten die mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind), Jugendbetreuung, Insassenbetreuung, Kulturbetreuung (bis 17:00 Uhr), Haustechnik, Essenausgabe, Reinigungsaufsicht, Betrieb Bibliothek, Kiosk (bis 12:00 Uhr), Unterstützung Aufnahme (keine Tätigkeiten, die mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind), Betrieb Kleiderlager, Betreuung/Pflege Außenanlage und Unterhaltsreinigung.

G4S (Tagdienst 07:00 bis 22:00 Uhr): Betriebsleitung, Verwaltung und Insassenaufsicht (Dienstzimmer bis mind. 21:00 Uhr).

G4S (Rund um die Uhr): Pflegerische Grundversorgung durch Humanocare

Zu Frage 10:

Das AHZ Vordernberg ist mit 55 Planstellen bzw. Bediensteten, welche je nach Anforderungsprofil im Tagdienst, im Wechseldienst bzw. im Gruppendienst eingesetzt werden, systemisiert. Diese Bediensteten werden sukzessive auf die Dienststelle versetzt.

Zu Frage 11:

Rund 15 Mitarbeiter (abhängig von vorgeplanten Ausführungen, Vorführungen, Transportfahrten etc.).

Zu Frage 12:

Grundsätzlich sieben Exekutivbedienstete.

Zu Frage 13:

Aus derzeitiger Sicht werden mindestens elf Mitarbeiter unter Tags und mindestens fünf Mitarbeiter nachts anwesend sein, die alle angefragten Tätigkeiten durchführen.

Zu Frage 14:

Begehungen im Bereich des offenen Vollzuges werden bei Bedarf grundsätzlich gemeinsam mit Exekutivbediensteten durchgeführt werden. Reine Betreuungstätigkeit wird von der G4S ohne Begleitung durch Exekutive durchgeführt. Um ca. 21:00 Uhr erfolgt ein gemeinsamer

Rundgang G4S und Exekutive, anschließend erfolgt die Verbringung der Insassinnen und Insassen in die Wohneinheiten durch Exekutive. In der Nacht (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) werden die Kontrollgänge ausschließlich durch Exekutive durchgeführt werden. Kontrollgänge der G4S Mitarbeiter sind zur Überwachung der Technik vorgesehen.

Zu den Fragen 15 und 16:

Ein standardisierter Internetzugang für Insassinnen und Insassen besteht nicht und ist auch derzeit nicht geplant. In begründeten Fällen, z. B. wenn eine Kontaktaufnahme nicht auch mit einer anderen Kommunikationsform erfolgen kann, wird ein entsprechend überwachter Zugang zum Internet ermöglicht werden.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Angehaltenen dürfen ihre Mobiltelefone nicht behalten, bekommen sie aber bei Bedarf zum Telefonieren ausgehändigt. Es besteht weiters eine Telefoniermöglichkeit durch Zurverfügungstellung eines allgemein zugänglichen Wertkartentelefon. Ein Rechtsanspruch auf die Ausfolgung eigener Mobiltelefone besteht nicht. Das Führen von nicht überwachten Telefongesprächen im Sinne des § 19 AnhO wird gewährleistet.

Ein unkontrolliertes Einbringen von elektronischen Kommunikationsmitteln ist durch die mittlerweile hohe Technisierung der Mobiltelefone (Wahrung der Privatsphäre, Fotofunktion, Peilfunktion, Gesprächsaufzeichnung, unkontrollierter Internetzugang etc.) aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen nicht intendiert.

Zu den Fragen 20 bis 22:

Ausbildungsinhalt	Schulung durch	Stunden
Erste Hilfe	Österreichisches Rotes Kreuz	16 Stunden
Brandschutz	G4S Akademie	16 Stunden
Interne Ausbildung G4S	G4S Akademie	16 Stunden
ÖZS	Österreichische Zertifizierungsstelle Sicherheitstechnik - extern	16 Stunden
Menschenrechte	Bundesministerium für Inneres	4 Stunden
Anhalterrecht	Bundesministerium für Inneres	4 Stunden
Krisenintervention	Psychologisches Team	8 Stunden
Kultursensibler Umgang	Psychologisches Team	8 Stunden
Konflikt Deeskalation, Kommunikation	Psychoanalytik	8 Stunden
Gewaltfreie Kommunikation	Psychologisches Team	8 Stunden

Hygiene		8 Stunden
Technik Video, Sicherheitstechnik	PKE	16 Stunden
Interaktives Szenarien Training	Psychologisches Team	48 Stunden
Simulation Echtbetrieb	Landespolizeidirektion Steiermark/G4S	48 Stunden
Brandschutzübung/Evakuierungsübung	Landespolizeidirektion Steiermark/G4S	6 Stunden
Menschenrechtsschulung Teil 2	17. bis 19. Februar je 8 Stunden	8 Stunden
Ausbildung für alle G4S Mitarbeiter	gesamt	238 Stunden
Ausbildung Haustechniker	Gewerke	40 Stunden

Alle Bediensteten der G4S haben theoretische und praktische psychologische Ausbildungen in folgenden Themenbereichen erhalten (praktische Übungen im „Interaktiven Szenarientraining“): Transkulturelle Kommunikation & Kultursensibler Umgang; Menschen in Anhaltungssituationen; Konflikte, Gewalt, Deeskalation; Umgang mit schwierigen Klienten in kritischen Situationen; Sexualität in Schubhaft; Suizidales Verhalten; Psychische Erste Hilfe sowie Milgram und Stanford Prison Experiment.

Zu Frage 23:

Einbringen der Beschwerde bei Mitarbeiter G4S (Ablaufkonzept):

Verständigung Aufsichtsdienst bei Beschwerdemitteilung gegenüber der G4S → Verständigung operativer Verantwortlicher der Exekutive → Befragung und Erhebung des Sachverhaltes → unverzügliche Weiterleitung an die Dienststellenleitung des AHZ Vordernberg (Kommandant oder Kommandant Stellvertreter) → Erhebung der genauen Beschwerdeumstände durch Anhörung des Beschwerdeführers → bei begründeten Beschwerdefällen unverzügliche Beseitigung des Missstandes → Strafrechtliche/dienstrechtliche Erhebungen → Verständigung der Behörde zur Prüfung des Sachverhaltes → Anzeigeerstattung bzw. Weiterleitung an die Landespolizeidirektion → Einbringen der Missstandsevaluierung in den Regelkreis durch Schulung und Sensibilisierung

Zu den Fragen 24 und 25:

Die Behandlung von Beschwerden, die bei der G4S eingereicht werden, erfolgt aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Vordernberg.

Durch den gemeinsamen Rundgang (Exekutive und G4S) nehmen im Allgemeinen beide Organisationen den Sachverhalt wahr bzw. fungieren als Ansprechpartner. Durch Kontrollgänge der Leitungsfunktionäre des AHZ ist eine Aufsicht sichergestellt.

Aus derzeitiger Sicht ist durch die Beratung der Schubhaftbetreuung, Rechtsberatung und Rückkehrberatung sowie der bereits zitierten Maßnahmen und Anlaufstellen das Auslangen zu finden.

Zu Frage 26:

Gemäß § 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) haftet der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Der Schubhaftvollzug ist unstrittig der Vollziehung der Gesetze zuzurechnen. Lehre und Rechtsprechung gehen hier von einem funktionellen Organbegriff aus, sodass sich der Bund (das Bundesministerium für Inneres) ein schadensverursachendes Fehlverhalten eines beigezogenen Privaten zurechnen lassen muss. Für einen Anspruch nach AHG reicht es, wenn jemand in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingebunden ist, um andere Organe bei der Besorgung hoheitlicher Aufgaben zu unterstützen oder zu entlasten, ohne dass damit eine Kompetenz zur Setzung von Hoheitsakten kraft selbständiger EntschlieÙung verbunden wäre (s. OGH 4.6.1996, 1 Ob 27/95). Für den Schadenersatz kann damit klar festgestellt werden, dass sich der Bund auch das Handeln des beigezogenen Privaten zurechnen lassen muss.

Zu den Fragen 27 bis 30:

Die ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sowie die einschlägige Lehre zeigen, dass Angehaltenen in der Schubhaft die Kommandantenbeschwerde, eine Maßnahmenbeschwerde und allenfalls auch eine Beschwerde nach § 88 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) offen steht, auch wenn in bestimmten Teilbereichen Private beigezogen werden.

Kommandantenbeschwerde: § 23 der AnhO bietet jedem Angehaltenen die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich mit der Behauptung einer noch andauernden Verletzung eines ihm aus der AnhO erwachsenen Rechts zu beschweren. Der Kommandant hat dieses Vorbringen zu prüfen und bei Berechtigung den rechtmäßigen Zustand sofort herzustellen oder, wenn er der Ansicht ist, dass der Beschwerde keine Berechtigung zukommt, den Sachverhalt der Behörde vorzulegen. Die AnhO stellt in keiner Weise darauf ab, von wem eine bestimmte Maßnahme gesetzt oder unterlassen wird, es kommt allein darauf an, dass sich der Betroffene in einem Recht, das ihm aufgrund der AnhO zusteht, verletzt fühlt.

Die Möglichkeit der Kommandantenbeschwerde beschränkt die Möglichkeit anderer Beschwerden, wie insbesondere die nachfolgend beschriebenen zu ergreifen, in keiner Weise (§ 23 Abs. 3 AnhO).

Maßnahmenbeschwerde: Gemäß § 88 Abs. 1 SPG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Im Zusammenhang mit Maßnahmen im Vollzug der Schubhaft vertritt der Verwaltungsgerichtshof einen sehr weitgehenden Ansatz. *„Soweit [solche] Umstände des Schubhaftvollzuges bzw. Vorkommnisse und Unterlassungen während des Schubhaftvollzugs (etwa das Unterbleiben einer ausreichenden medizinischen Versorgung) angefochten werden sollen, hätte dies mittels Beschwerde iSd § 67a Z. 2 AVG bzw. § 88 SPG 1991 zu erfolgen“* (VwGH 25.10.2012, 2012/21/0064).

Damit ist zum einen klargestellt, dass es sich bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schubhaft um Hoheitsverwaltung handelt und dass Beschwerden, die sich auch nur auf Umstände des Schubhaftvollzuges (einschließlich Unterlassungen) beziehen, Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG sein können. Private dürfen nur dann hoheitliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie dazu auf Gesetzesebene ermächtigt sind. Das ist bei der vorliegenden Fragestellung nicht der Fall. *„Es gibt aber Fallkonstellationen, in denen Private zur Setzung von unselbständigen Teilakten im Bereich der Hoheitsverwaltung berufen werden können. Wenn ein Bauunternehmer ein Straßenverkehrszeichen aufstellt (§ 33 StVO), so ist diese Maßnahmen ein Teil eines Vorgangs der – durch eine Verwaltungsbehörde vorzunehmenden – Kundmachung einer Verordnung und damit unselbständiges hoheitliches Handeln (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz 119).“* Ebenso wird der Rettungsdienst bei einer Amtshandlung nach dem Unterbringungsgesetz im Rahmen des Transports eines Betroffenen in die nächste psychiatrische Abteilung als Verwaltungshelfer der Polizei tätig (Kneihls, Die „tobende Psychose“ und die Rolle des Rettungsdienstes, RdM 2005/31). Als weiteres Beispiel kann auf den Bauunternehmer verwiesen werden, der in Vollstreckung eines Abbruchbescheides im Auftrag der Behörde tätig wird (VfSlg. 18.189/2007) oder den Aufsperrdienst, der im Rahmen einer Wohnungsöffnung beigezogen wird. Dieses Handeln muss sich die Behörde zurechnen lassen.

Soweit es sich also um einen unselbständigen Teilakt einer von der Behörde vorzunehmenden Maßnahme in Ausübung von Befehls oder Zwangsgewalt handelt, ist dies zum einen verfassungsrechtlich unbedenklich und tut der Anwendbarkeit des § 88 Abs. 1 SPG keinen Abbruch, weil sich die Behörde die Maßnahme als Ganzes zurechnen lassen muss.

Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG: Vor dem Hintergrund des sehr weiten Ansatzes des VwGH, alle Umstände, Vorkommnisse und selbst Unterlassungen im Zusammenhang mit der Schubhaft unter der Beschwerdemöglichkeit des § 88 Abs. 1 SPG zu subsumieren, wird es zwar nur in Randbereichen von Relevanz sein, doch sollte auch nicht von vornherein zur Gänze die Beschwerdemöglichkeit nach § 88 Abs. 2 SPG ausgeschlossen werden. Danach erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist. § 88 Abs. 2 SPG eröffnet damit die Möglichkeit einer Beschwerde in jenen Fällen, in denen in Vollziehung der Sicherheitsverwaltung, zu der der Schubhaftvollzug zu rechnen ist, ohne Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt in Rechte eingegriffen wird, hier insbesondere in jene die nach der AnhO eingeräumt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH können auf dieser Grundlage etwa Beschimpfungen im Rahmen einer Amtshandlung in Beschwerde gezogen werden (VwSlg. 16.688A/2005). Für die Zurechnung von auf diese Weise in Beschwerde gezogener Verhaltensweisen beauftragter Privater gilt dasselbe, wie das zur Maßnahmenbeschwerde Ausgeführte.

Zu den Fragen 31 bis 32:

Die Betreuung der angehaltenen Menschen im offenen Vollzug obliegt grundsätzlich der G4S, die Überwachung der Exekutive. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kooperationspartners steht ausschließlich die Möglichkeit einer gewaltfreien Intervention (deeskalierende Maßnahmen - Gespräche) zur Verfügung. Im Falle von Wahrnehmungen über bedenkliche Vorgänge innerhalb des AHZ Vordernberg verständigt die G4S unverzüglich die Exekutive, welche über das alleinige Recht zur Setzung exekutiver Maßnahmen und Maßnahmen mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt verfügt. Die Überwachung der Schubhäftlinge ergibt sich aufgrund der gesetzlich Regelungen und bereits vorhandener Erlässe, weshalb eine gesonderte dienstbetriebliche Anordnung nicht erforderlich ist.

Zu Frage 33:

Derzeit kommen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine vergleichbaren „Verwaltungshelfer“ zum Einsatz.

Zu Frage 34:

Nein.

Zu Frage 35:

Eigene Rechtsvorschriften bzw. Erlässe, zum angeführten Thema gibt es nicht, da entsprechende ausreichende gesetzliche Regelungen (AHG, AnhO und SPG) bestehen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	IxdTH8+C8KcESaT7sK4tInuEhjhh6/x+n/wMfzNjtooAGjr0MLoBTskSc2bkbDhRkJNDM+ZMOtnd9UwQCgWU GByDsU29Fw+T/NRWxjacxyfVHehCALqX84JelYpH6lVWeFJjP4VXQMtXyYXXvL/DCGoyZjPURJjjvwYNN08d fMyN8QhBhgTdEA2XrxJXHQFfxiV0tcyVsflAepr4olj9JYxPvgN0q2ptY4VDzNqSdgSwVUQy8jpxnMe+Fv 4hetnC4Aihhp83tREUrnOgwkoHxV3DeFjfGmKmcI0YSDI80RoXNsza0fKM5DP8szKGcZIHhslk291p16d635 Clp/xA==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-19T10:47:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	